



Research Brief

Forschung an der **POLIZEIAKADEMIE NIEDERSACHSEN**

2025, # 8

Wilderei und das Töten geschützter Arten. Gefährlich unterschätzte Phänomene?

Matthias Braasch

Abstract:

Der sog. „Polizistenmord“ von Kusel im Januar 2022 hat ein Schlaglicht auf das kaum beachtete Delikt der Wilderei geworfen, da der Haupttäter den zuvor von ihm begangenen illegalen Abschuss von Wildtieren vertuschen wollte. Bereits zum Ausmaß der Wilderei kann man nur Vermutungen anstellen, da belastbare Zahlen jenseits der begrenzt aussagekräftigen PKS nicht existieren. Als ähnlich gering ist das Wissen über die Täter und ihre Motive einzustufen, da die Taten, sofern es überhaupt zu Ermittlungen kommt, nur selten angeklagt werden. Andere Aufsehen erregende Vorfälle wie in Annaberg (Österreich) 2013 oder in Holzminden 1991 und die wenigen vorhandenen wissenschaftlichen Analysen lassen zumindest den Rückschluss auf eine hohe Gewaltaffinität sowie eine stark ausgeprägte Empathielosigkeit zu. Diese Annahmen gelten in ähnlicher Form für das Phänomen des „Tötens geschützter Arten“ (z.B. Wölfe, Luchse oder Greifvögel). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich bei beiden Phänomenen um kaum erforschte, lange unterschätzte und ineffizient verfolgte Phänomene handelt. Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel des Forschungsprojektes in einer (partiellen) Aufhellung des Dunkelfeldes, der Verbesserung der wissenschaftlichen Analyse des Phänomens, sowie der Erlangung von Informationen zur Verbesserung der Prävention und der Strafverfolgung. Dies soll erreicht werden auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Studien, der Analyse von Straftaten und der Durchführung qualitativer Experteninterviews. Dieser Artikel präsentiert erste Ergebnisse, die aber nicht als abschließend angesehen werden können, da der Erhebungs- und Auswertungsprozess noch andauert.

Einführung

Die speziell auch von Strafverfolgungsbehörden oft als „Kavaliersdelikt“ eingestufte Wilderei wurde Anfang des Jahres 2022 durch den Mord an einer Polizeianwärterin und einem Polizeihauptkommissar auf äußerst brutale Weise in die allgemeine Wahrnehmung gerückt. Jagdverbände oder Forstbehörden weisen vereinzelt auf die Problematik des illegalen Tötens von Wildtieren hin, doch stehen dabei eher die Einbußen der Jagdberechtigten oder die dem Jagdrecht zuwiderlaufenden Methoden der Täter im Vordergrund. Was bisher aber kaum betrachtet worden ist, ist die Frage, ob Wilderei oder auch das gezielte Töten geschützter Arten wie Wolf, Luchs und Greifvögel mögliche Prädiktoren für eine erhöhte Gefährlichkeit bzw. Gewaltaffinität der Täter sind. Weitere, vereinzelt vorgekommene Tötungsdelikte von (überraschten) Wilderern oder das teilweise sehr brutale und rücksichtslose Vorgehen der nicht selten banden- und/oder gewerbsmäßig handelnden Täter lassen dies vermuten. Ein solcher Zusammenhang wäre ein zusätzliches schwerwiegendes Argument für eine spürbare Verbesserung bei der Prävention sowie der möglichst frühzeitigen Identifizierung und effektiven Verfolgung der Täter. In jeder Hinsicht besteht in Deutschland großer Nachholbedarf. Nach der Analyse der zur Verfügung stehenden Literatur und der Auswertung erster Verfahren und Experteninterviews sollen hier das Forschungsprojekt vorgestellt und vorläufige Erkenntnisse vermittelt werden, die im Laufe des weiteren Analyseprozesses zu vertiefen sind.

Vorgehen

Das Ziel des Projektes besteht in einer partiellen Aufhellung des Dunkelfeldes, der Professionalisierung der wissenschaftlichen Analyse des Phänomens sowie der Erlangung von Informationen zur Verbesserung der Prävention und der Strafverfolgung. Methodisch soll dieses Ziel erreicht werden durch die Auswertung der (wenigen) vorhandenen Studien und die Analyse einschlägiger Verfahren sowie qualitativer Experteninterviews u.a. mit spezialisierten Staatsanwält*innen, Mitarbeiter*innen von Landesjagdverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz, oder mit Wildtierexpert*innen z.B. vom WWF.

Empirie und Ergebnisse

Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Jagdwilderei gemäß § 292 StGB (im Sinne des unberechtigten, unter Verletzung fremden Jagdrechts begangenen Nachstellens, Jagens und Fangens wilder Tiere) auch in Deutschland ein ständig wiederkehrendes und über die Verletzung des Aneignungsrechts des Jagdberechtigten hinaus in vielerlei Hinsicht ernstzunehmendes Problem darstellt. Die Daten aus der polizeilichen Kriminal- und der Strafverfolgungsstatistik könnten aber den Eindruck erwecken, dass von keinem allzu weit verbreiteten Phänomen auszugehen sei. So ist zwar die Anzahl der erfassten Fälle seit 2012 um 35 % von 864 auf 1.169 im Jahr 2024 gestiegen (die meisten Fälle wurden dabei in Bayern erfasst [249], gefolgt von NRW [143], für Niedersachsen wurden 115 Fälle registriert), doch bewegen sich diese Werte auf einem deutlich niedrigeren Niveau, als dies eventuell zu erwarten gewesen wäre. Dies gilt noch viel mehr für die Zahlen aus der Strafverfolgungsstatistik: für das Jahr 2022 sind 21 Aburteilungen und 13 Verurteilungen verzeichnet worden (davon 12 mal Geldstrafe, und einmal Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde). Doch ist naturgemäß von einem sehr großen Dunkelfeld auszugehen, und erste Erkenntnisse zur Art und Weise der Tatbegehung und zu möglichen Motiven und Merkmalen der Täter (im Hellfeld wurden 343 Tatverdächtige insgesamt registriert, davon 79 % männlich) lassen erkennen, dass ein höheres Maß an Aufmerksamkeit und ein professionellerer Umgang mit dieser Deliktsart mehr als wünschenswert sind.

Hiervon zu unterscheiden ist die Artenschutzkriminalität, die Teil der Umweltkriminalität ist (Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz, z.B. gemäß § 71a BNatSchG, oder nach § 17 TSchG). Im Jahr 2024 sind bundesweit 450 Fälle von Straftaten nach dem BNatSchG bekannt geworden, im Jahr 2022 erfolgten 49 Verurteilungen wegen solcher Delikte. Zudem wurden beispielsweise im Jahr 2024 in Deutschland 16 Wölfe illegal getötet (seit dem Jahr 2000 insgesamt über 100 Tiere, aber auch hier ist von einem hohen Dunkelfeld auszugehen), und es wurden für den Zeitraum 2005-2021 insgesamt 2.238 Fälle illegaler Greifvogeltötung registriert.

Die Täter, ob einzeln oder als Bande handelnd, gehen ganz überwiegend hoch professionell und gewerbsmäßig vor. Die Taten werden zu über 90 % nachts und sehr häufig in abgelegenen Gebieten begangen. Dies und der Umstand, dass die Reviere in den letzten Jahrzehnten tendenziell immer größer geworden sind, vermindern die Entdeckungswahrscheinlichkeit immens und sind eine wesentliche Ursache für das große Dunkelfeld. Erschwerend kommt hinzu, dass die Jagdberechtigten normalerweise nicht vor Ort leben und das Jagdrecht an auswärtige liquide Hobbyjäger vergeben. Daher stellt es die ganz große Ausnahme dar, dass Wilderer „auf frischer Tat ertappt“ werden. Bei den meisten Tätern stehen, neben vereinzelt festzustellender Jagdlust, ökonomische Interessen deutlich im Vordergrund. Bei den Schilderungen zum jeweiligen Tathergang werden die Täter auffallend häufig als „skrupel- und rücksichtslos“ sowie „brutal“ beschrieben, was die Frage nach einer möglicherweise grundsätzlich gegebenen hohen Gewaltaffinität aufwirft. Im Verfahren gegen die Täter von Kusel vor dem LG Kaiserslautern bescheinigte der psychiatrische Sachverständige dem Hauptangeklagten „psychopathische Züge“ und stufte ihn als „brutal“, „empathielos“ und „dissozial“ ein. Die zwar seltenen, aber durchaus aussagekräftigen Verurteilungen lassen auffallend oft wiederkehrende Tätermerkmale erkennen, wie eine starke Waffenaffinität, Vorstrafen (häufig, aber nicht nur, Gewaltdelikte), finanzielle Schwierigkeiten sowie Anzeichen für eine narzistische Persönlichkeitsstruktur. Dies gilt, soweit erkennbar, in ähnlicher Form für Täter im Bereich der Artenschutzkriminalität, wobei bei diesen neben der „klassischen“ Trophäenjagd mögliche Motive in der Ablehnung von Naturschutzidealen, dem Hass auf „die Moderne“, in Wissenschaftsfeindlichkeit, Zukunftsängsten sowie in pervertierten „Männlichkeitsidealen“ zu sehen sind.

Implikationen

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Darstellung nur um die Präsentation vorläufiger Ergebnisse handelt, aber es lassen sich anhand der Auswertung von Verfahren und Studien sowie der bisher geführten Experteninterviews bereits einzelne Schlussfolgerungen ziehen und Empfehlungen aussprechen.

Polizei und Justiz sind mit dem Vollzug des komplizierten Naturschutzrechts und mangels „Wild- und Waldkenntnissen“ sowohl fachlich als auch personell überfordert. Die Folge ist, dass bei fast allen Fällen der letzten Jahre nicht alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft und Verfahren reihenweise eingestellt wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass trotz des starken Umweltbezuges die Jagdwilderei als Vermögensdelikt behandelt und somit nicht in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden fällt. Diese können Wilderei daher nur dann zur Anzeige bringen, wenn sie den Artenschutz verletzt. Somit wird Wilderei nach § 292 StGB nur auf Antrag des Jagdberechtigten verfolgt und in der öffentlichen Wahrnehmung, aber auch bei Strafverfolgungsbehörden, als Kavaliersdelikt angesehen. Durch die Einordnung der Jagdwilderei als Umweltstraftat würden aber Umweltabteilungen und Schwerpunktstaatsanwaltschaften auch für Taten jenseits der „roten Linie“ des Artenschutzes zuständig. Wegen der komplizierten juristischen Gemengelage, der überlappenden Zuständig-

keiten von Bund und Ländern und oft unkoordinierter Behördenarbeit gleiten Fälle durch das Netz oder werden schnell eingestellt. Zugespitzt formuliert muss man konstatieren, dass wegen der geringen Entdeckungswahrscheinlichkeit die Täter geradezu ermuntert werden. Während in Ländern wie Österreich, Italien oder den USA Wildereidelikte von speziell ausgebildeten Sondereinheiten verfolgt werden, ist in Deutschland die örtliche Polizeibehörde weitgehend auf sich allein gestellt. Somit müssen ganz grundsätzlich Ermittlungsstrukturen angepasst, die Prävention ausgebaut und öffentlichkeitswirksame Kampagnen gegen Wilderei angeschoben werden (hierzu hat der WWF einen "Fünf-Punkte-Plan" gegen Wilderei in Deutschland erstellt). Ergänzend sind die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit landesweiter Ermittlungsbefugnis für Verstöße gegen das BNatSchG und das TSchG (in Brandenburg existent seit Sommer 2020 für den Bereich der schweren Umweltkriminalität) und die Etablierung eines engmaschigen Systems von hauptamtlichen Wildhütern mit entsprechenden Befugnissen zu empfehlen.

Literatur

- European Parliament* (Hrsg.): Wildlife Crime in Germany – In-depth analysis, Policy Department A, Brüssel 2016.
- Herdtfelder, Micha/Schraml, Ulrich*: Die Bereitschaft zu illegalen Abschüssen von Luchsen – ein Erklärungsmodell, in: *Allg. Forst- und J.-Ztg.* 2013, S. 154-166.
- Hirschfeld, Axel/Fehn, Marvin/Heyd, Alexander*: Illegale Greifvogelverfolgung in Nordrhein-Westfalen: Bericht für den Zeitraum 2014 bis 2021 mit Anmerkungen zu Dunkelziffer, Aufklärungsrate und Strafverfolgung, in: *Charadrius* 2025, S. 5-13.
- Jahn, Manfred*: Maßnahmen der Bayerischen Polizei zum Erhalt besonders geschützter Wildtiere am Beispiel des Luchses, in: *Anliegen Natur* 2017, S. 1-3.
- Mikus, Renate*: Strafrecht und Umweltschutz: Wird Wilderei gefährlich unterschätzt?, in: *Legal Tribune Online* v. 15. Mai 2022.
- Scherleitner, Wolfgang*: Motive und Auswirkungen der Wilderei Mitteleuropas in Vergangenheit und Gegenwart, Norderstedt 2008.
- WWF Deutschland*: Wilderei in Deutschland. Illegale Tötung streng geschützter Wildtiere, WWF-Hintergrundpapier 09/2019.
- Zeng, Claus*: Kommentierung § 292 StGB, in: *Münchener Kommentar zum StGB*, 4. Aufl., München 2022.



POLIZEIAKADEMIE
NIEDERSACHSEN



IKriS

Institut für
Kriminalitäts- und
Sicherheitsforschung

Management und Redaktion:

Dr. Sybille Reinke de Buitrago

sybille.reinke-de-buitrago@polizei.niedersachsen.de

IKriS – Institut für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung

Polizeiakademie Niedersachsen

Bürgermeister-Stahn-Wall 9

31582 Nienburg/Weser

Tel.: (+49) 05021 844-1880

ikris@pa.polizei.niedersachsen.de

Dr. jur. Matthias Braasch ist Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen im Studienggebiet Rechtswissenschaften. Er forscht zu Wirtschaftskriminalität, Korruption, psychisch kranken Straftätern, Gewaltdelinquenz, Kriminalprävention/Compliance und Straf- und Maßregelvollzug.

matthias.braasch@polizei.niedersachsen.de

Der Beitrag gibt die Auffassung des/der Autor*in wieder.